

S a t z u n g
der Marie Moelhoff-Barclay-Stiftung
in Vienenburg

Die am 25. Dezember 1868 in Vienenburg-Wöltingerode geborene und am 5. April 1939 in Narbert, Pennsylvania - USA verstorbene Marie Moelhoff-Barclay hat testamentarisch

eine Ausbildungstiftung und
eine Krankenhausstiftung

errichtet.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen

"Marie Moelhoff-Barclay-Stiftung".

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Stadt Vienenburg.

§ 2

Stiftungszweck, Verfahren

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Ausbildung und Gesundheit junger Mädchen und Frauen im Alter unter 30 Jahren, die Einwohner der Stadt Vienenburg sein müssen.
- (2) Bei der Gewährung der Zuwendungen soll die Bedürftigkeit und Würdigkeit der zu fördernden Person ausschlaggebend sein. Herkunft und Glaubensbekenntnis sowie parteipolitische Erwägungen bleiben außer Betracht.
- (3) Der Stiftungszweck der Ausbildungsförderung wird verwirklicht durch Gewährung von Zuwendungen, um die Ausbildung an einem Gymnasium, einer Fachhochschule oder Universität zu ermöglichen.

Die Zahlungen sind direkt an die Stipendiumsempfänger oder ihre Eltern oder ihren Vormund zu leisten, solange sie der Fortführung der Ausbildung dienen und die Studien erfolgversprechend weitergeführt werden.

- (4) Der Stiftungszweck der Gesundheitsförderung wird verwirklicht durch Gewährung von Zuwendungen zur Begleichung aller Arten ärztlicher, chirurgischer und sonstiger Behandlungen, die der Erhaltung und Wiederherstellung der Gesundheit dienen, ohne Rücksicht auf den Behandlungsort.

Die Zahlungen sind unmittelbar an das Krankenhaus oder eine sonstige Rehabilitationseinrichtung zu zahlen, in welcher die Behandlung erfolgte.

- (5) Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen für Ausbildungszwecke sind bis zum 30. April eines jeden Jahres bei der Stadt Vienenburg formlos einzureichen. Die Bewerberinnen sind von der getroffenen Entscheidung schriftlich zu unterrichten.
- (6) Anträge auf Bewilligung von Zuwendungen zur Gesundheitsförderung können jederzeit bei der Stadt Vienenburg formlos eingereicht werden. Die Antragstellerinnen sind von der getroffenen Entscheidung schriftlich zu unterrichten.
- (7) Auf die Gewährung von Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen der Ausbildungsstiftung besteht aus einem Geldbetrag von DM 350.000,00, der auf einem Sparbuch zinslich zu belegen oder für den Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren zu verwenden ist.
- (2) Das Stiftungsvermögen der Krankenhausstiftung besteht aus einem Geldbetrag von DM 135.000,00, der auf einem Sparbuch zinslich zu belegen oder für den Erwerb von festverzinslichen Wertpapieren zu verwenden ist.
- (3) Die Erträge der Stiftungsvermögen und die eingehenden sonstigen Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für die Stiftungszwecke zu verwenden.

Überschüsse aus der Krankenhausstiftung können für die Ausbildungsförderung verwendet werden.

- (4) Können die Erträge des Stiftungsvermögens aus besonderen Gründen nicht in voller Höhe zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwandt werden, sind sie zinsbringend anzulegen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt auch nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Vertretung der Stiftung

- (1) Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Stiftungsvorstand vertreten. Den Nachweis über seine Vertretungsbefugnis führt der Vorstand durch eine Bescheinigung der Stiftungsbehörde.
- (2) Willenserklärungen rechtserheblichen Inhalts, insbesondere Verpflichtungserklärungen, bedürfen der Unterzeichnung von zwei Vorstandsmitgliedern, von denen das eine der Leiter der Stadtverwaltung Vienenburg sein muß. Er kann durch den vom Rat der Stadt bestellten allgemeinen Vertreter vertreten werden.

§ 6

Der Vorstand ist das einzige Organ der Stiftung.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Den Vorstand der Stiftung bilden
- der Leiter der Stadtverwaltung Vienenburg, der sich vertreten lassen kann,
 - der geschäftsführende Pfarrer der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Vienenburg,
 - der Schulleiter der Hauptschule Vienenburg,
 - der Leiter des Sozialamtes der Stadt Vienenburg.
- (2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Notwendige und angemessene Auslagen, die einzelnen Mitgliedern durch die Ausübung des Ehrenamtes entstehen, können ersetzt werden.
- (3) Die Stiftung wird durch den Vorstand verwaltet und gemäß § 5 dieser Satzung vertreten. Die Ausführung der Verwaltungsgeschäfte übernimmt die Stadt Vienenburg.

§ 8

Vorsitzender des Stiftungsvorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Stiftungsvorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes ein und leitet die Sitzung. Die Einladung muß den Vorstandsmitgliedern spätestens eine Woche vor der Sitzung eingegangen sein. Der Vorstand kann während der Sitzung weitere Punkte auf die Tagesordnung setzen.
- (2) Ist der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes an der Ausübung seines Amtes verhindert, nimmt sein Stellvertreter alle in dieser Satzung dem Vorsitzenden des Stiftungsvorstandes zustehenden Aufgaben wahr.

§ 9

Beschlußfassung des Vorstandes

- (1) Der Stiftungsvorstand kann nur verbindlich Beschlüsse fassen, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
- (2) Beschlüsse faßt der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (3) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand in der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen ist. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 10

Vorstandssitzungen

Der Stiftungsvorstand hat mindestens einmal jährlich zusammenzutreten und ist verpflichtet, über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der sonstigen Zuwendungen sowie über die Rechnungslegung zu entscheiden und Entlastung gemäß § 11 der Stiftungssatzung zu erteilen.

§ 11

Rechnungswesen

- (1) Über alle Einnahmen und Ausgaben hat ein Vorstandsmitglied in geeigneter Weise Nachweise zu führen und nach Ablauf des Rechnungsjahres bis zum 31. März des Folgejahres dem Vorstand Rechnung zu legen. Die übrigen Vorstandsmitglieder erteilen Entlastung. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

- (2) Die Verwaltung des Stiftungsvermögens auf Grund der Beschlüsse des Vorstandes und die Rechnungsführung obliegen dem Leiter der Stadtverwaltung der Stadt Vienenburg oder dem von ihm bestimmten Vertreter.
- (3) Die Aufsicht über die Stiftung und die Prüfung der Jahresabrechnung nebst Vermögensübersicht sind im Niedersächsischen Stiftungsgesetz vom 24. Juli 1968 - in der jeweils geltenden Fassung - geregelt.

§ 12

Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen kann der Vorstand nur mit Zustimmung aller seiner Mitglieder beschließen. Bei Änderung des Stiftungszwecks soll der mutmaßliche Wille der Stifterin berücksichtigt werden.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

§ 13

Aufhebung bzw. Erlöschen der Stiftung

Wird die Stiftung aus den in § 87 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) genannten Gründen aufgehoben oder erlischt sie aus einem anderen Grunde, so fällt das Stiftungsvermögen an die Stadt Vienenburg, die verpflichtet ist, es weiterhin im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Philadelphia, den

Court of Pennsylvania

